Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Michael Ignaz Schmidts ... Neuere Geschichte der Deutschen

Kaiser Karl VI., vom Jahr 1715 bis 1740

Schmidt, Michael Ignaz Frankenthal, 1810

Achtes Capitel

urn:nbn:de:bsz:31-264252

Achtes Capitel.

Bemühung des Kaisers, die Garantie seiner pragmatischen Sanction von Seite des deutschen Reiches zu bewirken. Wider: spruch einiger Kurfürsten und Kürsten gez gen dieses Ansinnen. Förmliche Protestation des kurdaierschen Gesandten. Neichszgutachten in dieser Sache zum Vortheile des Kaisers. Vertheidigungsbundniß zwisschen Kurdaiern, und Kursachsen.

Die erfte Sorge des Raifers nach dem Schluffe des neuen Wiener Bertrages war nun, die Unerfennung feiner mit fo groffer Darme überall empfohlenen pragmatischen Sanction auch von Seite bes beutschen Reichs zu bewirken. Die beffe Gelegenheit, Diefen Gegenstand zur Sprache zu bringen, gab ihm ber legte gu Bien mit bem Ronige Georg von Großbris tannien geschloffene Bertrag, worin Rarl fich die Garantie der pragmatischen Canction von Seite Dies fer Krone, wie auch in der Folge von Seite der Ge= neralstaaten, erworben hatte. Che er aber feinen Untrag unmittelbar an das Reich that, fuchte er vor= laufig einzelne Reichsftande fur feine Abficht ju ge= winnen. Der Graf von Rufftein mußte fich baber an mehrere deutsche Sofe begeben, und fie durch 3wed=

Will b

お報ば

grown nebit:

e gefähr 195 nicht

由到時

urch da

und der

igkeiten

nfång:

Spa=

durch glink:

aturlid

bung in

idel ente

80%

158 Bierzehntes Buch. Achtes Capitel.

awedmaffige Borftellungen gur Erfüllung der faifer= lichen Bunsche geneigt zu machen suchen 1). Sierbei ließ man es aber noch nicht bewenden. Da man wohl wußte, welches groffe Gewicht der Kurfurft von Maing als Ergfangler bes Reiches, und als Dis rector auf dem Reichstage, und im furfürstlichen Collegium einer Sache manchmal geben fonne, ober ba man wenigft hoffte, daß man burch feinen Ginfluß eher und leichter jum Biele gelangen werbe, fo bere= bete man ibn, felbft nach Wien zu fommen, bamit man dort mit ihm perfonlich die Maagregeln, welche allenfalls in biefer Sache zu ergreifen waren, verab= reden fonnte m). Bon biefem herrn fonnte man ohnehin mit Grund hoffen, daß die Bande der Blute= verwandtichaft ihn bestimmen wurden, das Befte fur ben Raifer gu thun, und eben diefer Bande megen war zu erwarten, daß fein Beitritt auch noch einige andere Reicheftande in daffelbe Intereffe gieben murs de *). Die Sorge aber, die meiften Reichsftande jum voraus fur Die Sache bes Raifers einzunehmen, fchien um fo nothiger, ba man wohl mußte, daß eis nige berfelben in einer geheimen Berbindung mit bem frangofischen Sofe freben; und von diefem erwartete man gang gewiß, daß er fich bemuben werde, Sins Der=

¹⁾ Europäische Fama, Ch. 339. G. 190.

m) Rousset Recueil, Tom. VI. p. 267.

Die Mutter des Raifers Karl VI. war eine Schwefter des Kurfürften von Maint, des Kurfürften von der Pfalz, und des Bifchofes von Augsburg.

dernisse in den Weg zu legen. Der auf jede fremde Macht eifersüchtige und staatökluge Cardinal Fleurv betrachtete die Garantie der pragmatischen Sanction als ein für das Gleichgewicht von Europa gefährlisches Mittel, die Macht des Hauses Destreich allzussehr zu befestigen, und zugleich als eine Sache, wos durch die Krone Frankreich genöthiget werden würde, allen Berbindungen mit solchen Fürsten, die an das Haus Destreich Ansprüche haben, zu entsagen: ein Umstand, worauf man sich daselbst nicht einlassen wollte, und, ohne einen großen politischen Fehler zu begehen, nicht einlassen zu können glaubte.

Die Ankunft des Kurfürsten von Mainz am kais serlichen Hossager gehört allerdings mit andern Besgebenheiten zu den politischen Merkwürdigkeiten der deutschen Reichsgeschichte. Seit den Zeiten des Kaissers Karl V. war kein deutscher Erzkanzler in Wien gewesen. Seit dieser Zeit sah man einen solchen jezt zum erstenmale wieder am kaiserlichen Hossager die Depeschen, die aus dem Reiche kamen, öffnen, versschiedene das Reich betressende Schriften aussertigen, und andere dem Erzkanzler zustehende Handlungen verrichten n). Ausserdem wohnte er mehrern Verssammlungen des Staatsraths bei, worin man die Mittel, durch welche die Garantie der pragmatischen Sanction von Seite des deutschen Keiches zu bewirzken sey, in Ueberlegung nahm.

Une

a) Europaische Fama. Cbendafelbft. G. 191. f.

er fains

Hirlin

Da mu

Kurfing

als Di

rfiliden

me, oder

Ginfins

fo beres

damit

welche

perale:

te man

er Bluth: &

Beste für

ide megn

och einig

ehen w

eidefile

Hunehan

fte, daße

ing mit M

m emain

perde, de

160 Bierzehntes Buch: Achtes Capitel.

Unterm 18ten October 1731 erließ hierauf ber Raifer ein Commiffionebecret an die Reicheverfamm= lung in diefer Cache, und fcon am folgenden Tage tam es zur Dictatur. Den anwesenden Gefandten wurde darin vorgestellt, daß, "da die gottliche All= macht Ihrer faiferl. Majeftat gerechtefte Abfichten bergeftalten gefegnet habe, daß durch den mit des Ronigs von Großbritannien Majeftat unterm ibten Marz geschloffenen Tractat ein guter Grund gur Alb= wendung beffen gelegt worden, wodurch der Rube= und Wohlftand nebft ber damit gang genau verfnupf= ten Baagfchale von Europa fur bas Butunftige einen Unftog hatte leiden durfen; nunmehro auch billig da= bin zu gedenken mare, daß diefer Rube : und Boblfand burch einen allgemeinen Reichofchluß bie er= wunschte Bollkommenheit erreicht. Bu folchem beil= famen Ende hatten Ihre faiferl. Majeftat beschloffen, Ihr Berlangen wegen ber Garantie ber in Ihrent Durchlauchtigen Erzhaufe eingeführten Erbfolgeord= nung dem gefammten Reiche zu eröffnen, in ber ganglichen, auch gnabigften Zuverficht, baß gleichwie Die Macht Ihres Erzhauses forthin gur Bormauer ber Chriftenheit, auch dazu bienen murbe, Die Frei= beit Europens, und befonders des Ihrer Kaiferl. Da= jeftat fo boch angelegenen werthen Baterlands gegen alle fremde Angriffe, und widrige Unternehmungen fraftigft zu vertheidigen; alfo auch ein jeder patrio= tifch gefinnter Reichoftand unschwer erkennen und

be=

納

fold

6

fei

fon

Er

fi

men

) sid

nig

w

in

De

gen

Rei

derg

io

lid

ger

day

2

ha

beherzigen werde, daß von unzertrennter Erhaltung folcher Macht feine felbst eigene nebst der allgemeinen Sicherheit und Boblfahrt abhänge."

"Ihrer faiferl. Majestat mare es bierunter um feine Bergrofferung Ihres Erbhaufes. fondern um die allgemeine ungeschmalerte Erhaltung Ihrer von Gott Ihnen ver= liebenen Erbfonigreiche und Lande fur fich, Dero Erben und Rach fommen, bei= berlei Geschlechts zu thun, mogegen um fo weniger einiges Bedenfen vorhanden fenn tonnte, als die Erbfolgeordnung in den Ihrem Erzhaus feit eis nigen Sahrhunderten mit des Reiche Borwiffen er= worbenen fundbaren Privilegien und Freiheiten, auch in beffen Erbvertragen beftens gegrundet mare, auch vermittelft mannichfaltiger, sowohl von auswarti= gen Machten, als von ben vornehmften Stanben bes Reichs ins Befondere bereits geleifteter Garantien bergeftalten befestiget fich befande, daß, wenn gu fo vielen geheiligten Banden ber menfch= lichen Gemeinschaft noch ein gewühris ger Reicheschluß tame, nicht leicht jemand bagegen etwas zu unternehmen fich getrauen wurde." Daß Rarl hierinn fich in feiner Soffnung betrogen habe, zeigte ber Erfolg, wiewohl erft nach feinem Tode.

,Es gereichte also, heißt es weiter, die verlangs Schm. A. Gesch, XXIII. B.

erauf de

verjamic

den Tag Gefanden

athlighta

mit di em tóten

Ant alle

- Rahe

finiof= e einen

n Wells

g die tr

bem beile

idlein

11 91

bfolgest

n, is de

gleider

Borne

, die Bris

iferl. Sign

nd6 990

At party

the rat

162 Dierzehntes Buch. Achtes Capitel.

te Garantie zu niemands Nachtheil: ware allein auf die Bertheidigung des Seinigen und zu keines Menschen Beleidigung angese hen; mithin so wenig eine weitaussehende Folge daher zu befürchten, daß vielmehr, um allen Beiterungen zu begegnen, kein füglichers, noch sicherers Mittel, als oben erwähnte Garantie, ause findig zu machen ware" o).

Bas die erftere Behauptung betrifft, fo hatte es damit allerdings feine Richtigfeit; bag aber von ber Bahrheit der zweiten nicht jeder Reichsftand über= zeugt war, und daß weder diese Borftellung, noch die Privatbemuhungen bes Rurfurften von Maing überall den gewünschten Gindruck gemacht haben, bewies die Erfahrung in furger Beit. Go fehr auch eis nige Reichsftande ihre Bereitwilligfeit aufferten, bem Bunfche des Raifers zu willfahren, fo fehr waren andere bemfelben entgegen. Wahre, ober icheinbare Grunde, wodurch man feinen Biderfpruch rechtfer= tigen fonnte, wurden bald gefunden, indem es beis nahe nichts in ber Welt giebt, was fich nicht sowohl beftreiten, als vertheibigen tagt. Ginige bezeigten fich zwar entschloffen, die Garantie zu übernehmen; aber nur unter gemiffen Bedingniffen. Undere wolls ten die Garantie ber pragmatischen Sanction nur in fo weit, als fie fich auf die in Deutschland gelegenen Lander erftrecte, übernehmen ; wieder andere verwars

o) Tabers Europ. Staatsfanglei, Eh. LIX. 8.516.f.

fen ben

Ridfi

fürchtet

rantie

widelt

(8

heit, y

für, t

In t

und

perlan

noch bon

GINE D.

gu Bi

Wah

haben

daß di

den Gr

den Bo

fondere

beter e

Gara

Defter

Bob

treff

P) F

fen den Antrag gang und gar, und folglich auch in Rucksicht auf die deutschen Reichslander; denn fie bes fürchteten, man durfte durch Uebernehmung der Garantie in verdrießliche und gefährlich Handel verzwickelt werden.

Es ift leicht zu begreifen, daß bei einer Gelegen= beit, wie diese mar, mehrere Schreibfedern theils für, theils wider diefe Sache in Bewegung geriethen. In ben Betrachtungen eines beutschen, und unparthenischen Patrioten über bie verlangte Garantie p), welche erschienen, ebe noch das oben erwähnte faiferliche Commiffionebecret jur Dictatur fam, und an deren Seranegabe ber Sof gu Berfailles, wie man wenigftens damals nicht ohne Wahrscheinlichkeit glaubte, einigen Untheil gehabt haben mochte, bemuhte fich ber Berfaffer, ju zeigen. baf die Garantie der pragmatifchen Canction fowohl ben Grundgeseten bes deutschen Reiches, ale auch ben Borrechten ber öftreichifchen Erblander ins Befondere vollig entgegen fen. Dagegen fchrieb ein ans berer einen grundlichen Beweis, daß burch Garantirung ber allerburchlauchtigften Deftreichischen Erbfolge die allgemeine Bohlfahrt bes beil. romif. Reichs vor= trefflich befestiget werben q). Diese und

1) Fabers Staatstanglei; Eb. LIX. G. 572.

tel.

mâre dés

igen u

ng angs

iende Fil

allen &

hoch fit

ntie, ans

fo hatten ber pon de

and über:

ng, noch on Main

t haben, b

febr aug!

Afferten, h

o febr mit

der jest

ornode

, inden dir

d nicht fent

inige begins

a siteration

Andert w

anction m

andere m

LIX. BO

p) Restexions d'un Patriot allemand et impartial sur la demande de la Garantie de la Pragmatique impériale. Ap. Rousset Tom. VI p 283 seq.

164 Bierzehntes Buch. Achtes Capitel.

ähnliche theils schriftliche, theils mundliche Meusserungen wurden von einigen gut, von andern nicht gut aufgenommen, je nachdem sie nämlich schon zum Boraus für diese oder jene Meinung eingenommen waren. Solche Mittel dienen selten zu etwas anderm, als die Menschen, wenn sie sich in Partheien getheilt haben, in ihrem Enthusiasmus für das, wofür sie sich einmal erklärt hatten, zu bestärken, indem in solchen Fällen gemeiniglich das eigene Interesse mehr entscheidet, als die stärksten Gründe.

Die Wahrheit diefer Bemerkung zeigte fich auch auf dem Reichstage. Bei weitem ber grofte Theil ber Reicheftande, ber fcon guvor fur bie Unerkennung ber pragmatifchen Sanction gestimmt, oder gewonnen war, blieb es auch in ber Folge ungeachtet alles beffen, mas er gegen diefe Sache gehort und gelefen hatte. Ginige andere Reichoftande bingegen, worunter besonders Rurbaiern, Pfalg = Lautern, Sim= mern und Neuburg waren, beharrten fandhaft auf ihrem Biderfpruche. Der furbaierische Gefandte führte freilich gleich anfanglich einen Grund feines Widerspruches an, gegen ben fich so leicht nichts ein= wenden ließ. Er bestand barin, daß bas Reich, wenn es die pragmatische Sanction garantirte, leicht in die Nothwendigfeit gerathen durfte, in alle Rries ge, die wegen der öftreichischen Erblande entfteben fonnten, verwickelt zu werden, wenn auch diefelben es gar nichts angiengen. In der That ein ziemlich bes bente

BLB

Sim

tenti

pfala

else fi

hielte

flarte

allen

durd

nehr

gen

de hi

gelne (

Bolt:

form

viel

baie

guta

Sim

The St

dud)

anfrie

क्षा (

Mehr

ben f

Defi

Lánd

1) (

3)3

2

Formliche Protestation ber turbaierf. Gefandtf. 165

bentlicher Umftand! Er, und die Minifter von Rurs pfalz und Rurfachsen lieffen fich baher in nichts ein, ehe fie neue Berhaltungsbefehle von ihren Sofen er= hielten. Der Erfolg war endlich, daß Rurbaiern er= flarte, es tonne an diefer Urt zu verfahren, und an allen Reichegutachten und Schluffen, die man badurch bemirten murde, nicht den geringften Untheil nehmen, noch fich irgend eine Berbindlichfeit auflegen laffen; baber es fich gegen eine folche, bem Reis che hochft beschwerliche Last, die doch endlich auf eins gelne Stande fallen, und durch Beitrag an Geld und Bolf zum Ruin ihrer Lande gereichen wurde, auf das formlichste vermahrter). Die Gegenparthei mar aber viel zu zahlreich, als daß der Widerspruch des furbaierschen, und einiger anderer Minifter ein Reichs autachten hatte hindern fonnen, welches am Itten Janner 1732 gu Stande tam, und worin das beut= fche Reich die Garantie der pragmatischen Sanction auch fur fich übernahm s).

Diesenigen, welche mit diesem Gutachten nicht zufrieden waren, behaupteten zwar in der Folge, zur Entscheidung einer so wichtigen Sache sen die Mehrheit der Stimmen nicht hinlanglich. Auch fanden sie es sehr anstößig, und widerrechtlich, daß auch Destreich, Bohmen, und die übrigen stimmfähigen Lander des Hauses Destreich in dieser ihrer eigenen Sache

r) Europaiche Fama, 26. 339. G. 194.

Ment

加加

oon just

nomina

anden

gethell

oftir fit

idem a

je mehr

and

Theil

nnung

gener

tet alle

gelein

n, mir

1,6

hoft in

(Sefanie

no feines

distin-

Reid.

te, leid

Me Sin

entities efelints

面的

ME

s) Sabers Europ. Staatsfanglei. 2h. LIX. S. 572. f.

166 Bierz. Buch. Achtes Cap. Bertheibigungeb. ic.

Sache zu ihrem eigenen Besten ihre Stimmen abs gelegt hatten. Mehrere Schriften über diesen Gegenstand wurden in Deutschland ausgestreut, ohne daß sie jedoch im geringsten etwas fruchteten: benn was einmal ber grössere Theil der Reichsversammslung für gut befunden, und der Kaiser in einem neuen Commissionsdecret vom zten Februar bereits genehmiget hatte t), konnte, als ein formlicher Reichsthluß, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Die Aurfürsten von Baiern und Sachsen waren über diesen Hergang so sehr entrüstet, und fanden die Lage der Dinge so bedenklich, daß sie am 4ten Julins desselben Jahres zu Dresden auf drei Jahre ein Freundschaftsbundniß zur gegenseitigen Bertheibigung ihrer im deutschen Reiche gelegenen Bestaungen schlossen, worin sie sich einen gegenseitigen Beistand versprachen, falls einer von ihnen, mit Werbungen, Musterpläzen, Einquartierungen, Standquartiers, Durchzügen, Contributionen, Prozviant und Munitionslieserung und dergleichen Aufplagen beschwert werden sollte" u).

- t) Faber, 26 LIX. G. 601. ff.
- n) Rousset Tom. IX. p. 18. 22. 30. seq.

Meun:

geri. Kaif

Bel